Tod des Geschäftsmodells eines Handlungsreisenden

Leistungen einer Gutachter-Gesellschaft sind erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen.

Jürgen Evers

Leistungen einer Gutachter-Gesellschaft, die darin bestehen, die Durchsetzung von Handelsvertreter-Ansprüchen zu fördern, stellen eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar.[1] Im Streitfall nahm eine Versicherungsvertreterin ihren Rechtsanwalt auf Zahlung der Hälfte des Vergleichsbetrages in Anspruch, den der vormals vertretene Versicherer an den Anwalt gezahlt hatte. Der Anwalt weigerte sich unter Hinweis darauf, den Betrag an eine Gutachter-Gesellschaft gezahlt zu haben. Diese war von der Vertreterin damit betraut worden, die Auseinandersetzung mit dem Versicherer außergerichtlich und gerichtlich zu fördern. Das OLG Hamburg hat entschieden, die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen, das der Vertreterin den Zahlungsanspruch zuerkannt hatte.

Tragend für die Entscheidung waren folgende Erwägungen. Vereinnahme ein Anwalt Fremdgeld, habe er dieses gemäß § 667 BGB an den Auftraggeber auszukehren. Zahle er an einen Dritten, erfülle er den Herausgabeanspruch nur, wenn dieser infolge wirksamer Abtretung an den Zahlungsempfänger übergegangen sei. Fehle es an einer wirksamen Abtretung, schlage der Erfüllungseinwand fehl.

Ein Vertrag zwischen einem Handelsvertreter und einer Gutachter-Gesellschaft, mit dem sich diese, vertreten durch ihren prozesserfahrenen und ehemaligen Berufskollegen als Geschäftsführer, bereit erkläre, die Auseinandersetzung des Vertreters mit dessen früherem Unternehmer außergerichtlich und gerichtlich zu fördern, sei dahin zu verstehen, dass es um die Prüfung und Durchsetzung von streitigen Ansprüchen des Vertreters gehe. Dies gelte zumindest, wenn der Vertrag die Unterstützung bei der Ausgleichsanspruchsberechnung sowie die Wahrnehmung von Terminen gegen ein Honorar von 50 Prozent des „erstrittenen" Erlöses vorsehe. Eine Durchsetzung von streitigen Ansprüchen aus einem Vertretervertrag sei regelmäßig mit schwierigen Rechtsfragen verbunden. Anzunehmen sei daher, dass die Gutachter-Gesellschaft eine Tätigkeit schulde, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.d. § 2 RDG erfordere. Es erschließe sich nicht, wie eine Berechnung eines streitigen Ausgleichs ohne rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfolgen könne. An den Begriff der „rechtlichen Prüfung" i.S.v. § 2 RDG seien keine hohen Maßstäbe anzulegen. Gehe es um eine Auseinandersetzung des Vertreters mit dem Prinzipal und um Erlöse, die „erstritten" werden sollen, handele es sich weder um Tätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet noch um Routineangelegenheiten oder schematische Rechtsanwendungen. Zudem erfolge die Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, da sie die Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen eines Vertreters aus dem Vertretervertrag mit dem Prinzipal betreffe.

Dass die Gutachter-Gesellschaft die rechtliche Prüfung durch einen Anwalt vornehmen lasse, sei unerheblich. Eine unzulässige Rechtsdienstleistung liege auch vor, wenn der Kunde des Dienstleisters einen von diesem ausgewählten Anwalt mandatiere und dieser als Erfüllungsgehilfe des Dienstleisters tätig werde. Das sei anzunehmen, wenn die Anspruchsdurchsetzung von der Gutachter-Gesellschaft gesteuert werde, indem diese den Anwalt auswähle, beauftrage und in Abstimmung mit diesem über die Maßnahmen entscheide.

Erbringe die Gutachter-Gesellschaft eine Rechtsdienstleistung, sei der zugrunde liegende Vertrag nach § 3 RDG verboten und gemäß § 134 BGB nichtig. Die Nichtigkeit erstrecke sich auf eine Forderungsabtretung, die im Zusammenhang mit dem nichtigen Vertrag stehe.

Nichtig sei der Vertrag zudem wegen Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB i.V.m. § 134 BGB, soweit er die Offenbarung von Privatgeheimnissen, d.h. Informationen über bestehende Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen, umfasse. Da die Nichtigkeit auch insoweit die Forderungsabtretung erfasse, könne die Zahlung des Anwalts an die Gutachter-Gesellschaft als vermeintlichen Zessionar keine

Erfüllung i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB bewirken, weshalb der Anspruch auf Herausgabe des Fremdgeldes gegeben sei.

Mit dem Beschluss entzieht der Senat einem Geschäftsmodell, das ein früherer Exklusivvertreter entwickelt hat, nicht nur für die Zukunft die Grundlage. Auch ehemalige Auftraggeber können die Gutachter-Gesellschaft mit Aussicht auf Erfolg auf Rückzahlung vereinnahmter Honorare in Anspruch nehmen. Denn verstößt ein Geschäftsbesorgungsvertrag gegen § 3 RDG, ist ihm nach § 134 BGB nicht nur die Wirksamkeit zu versagen.[2] Vielmehr sind Auftraggeber nach den Grundsätzen einer ungerechtfertigten Bereicherung zur Rückforderung von Vergütungen berechtigt.[3] Zwar kann Dienstleistern wegen unerlaubter Rechtsdienstleistungen ein Anspruch auf Wertersatz zustehen.[4] Ein solcher Anspruch ist jedoch nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn Rechtsdienstleister bewusst gegen das RDG verstoßen.[5] Überdies wäre ein Wertersatzanspruch auf die Gebühr beschränkt, die einem Rechtsanwalt nach dem Gesetz zustünde.[6] Dies kann der Gutachter-Gesellschaft nicht zum Vorteil gereichen, weil die Anwaltskosten ohnehin aus den Erlösen zu tragen waren. § 814 BGB steht einer Rückforderung nicht entgegen, wenn Anwälte die Honorare ausgezahlt haben. Überdies setzt die Norm die positive Kenntnis bei der Zahlung vom Nichtbestehen der Leistungspflicht voraus,[7] was die Kenntnis erfordert, dass nach der Rechtslage nichts geschuldet ist.[8] Daran wird es regelmäßig bei den auftraggebenden Vertretern fehlen.

1 OLG Hamburg, 29.09.2025 - 6 U 121/24 - EVERS.OK.
2 BGH, 18.04.1967 - VI ZR 188/65 - EVERS.OK LS 10 – Autovermietung –; 25.06.1962 - VII ZR 120/61 - EVERS.OK LS 1 – Betriebs- und Wirtschaftsberatung –.
3 AG Schwäbisch Hall, 01.06.2012 - 5 C 80/11 - EVERS.OK LS 36.
4 BGH, 17.02.2000 - IX ZR 50/98 - EVERS.OK LS 2.
5 BGH, 17.02.2000 - IX ZR 50/98 - EVERS.OK LS 32.
6 Vgl. BGH, 17.02.2000 - IX ZR 50/98 - EVERS.OK LS 35.
7 OLG Hamm, 08.06.2006 - 18 U 163/05 - EVERS.OK LS 43 - Immobilien und dinglich gesicherte Forderungen -.
8 OLG Düsseldorf, 15.11.2012 - I-16 U 47/11 - EVERS.OK LS 115 - Eismann 10 -.

Jürgen Evers
Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

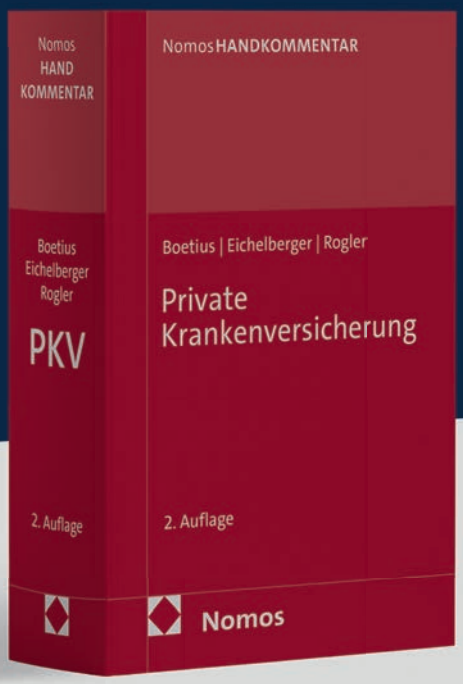

Ein Kommentar, der nichts verschweigt.

Auch nicht die Detailprobleme.

Boetius | Eichelberger | Rogler
Private Krankenversicherung
Handkommentar
2. Auflage 2026, ca. 940 S., geb., ca. 129,– €
ISBN 978-3-7560-1032-5
Erscheint ca. Dezember 2025

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter nomos-shop.de
Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Nomos